Studierendenwerk Hamburg Inlandsförderung Grindelallee 9 20146 Hamburg Blatt 1 von 2

Hamburg, 04.05.2011

Bescheid über Ausbildungsförderung

auf Grund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) vom 06.06.1983 (BGBI. I S. 645, 1680) in der jeweils geltenden Fassung.

Frühere Bescheide werden insoweit aufgehoben, als in diesem Bescheid für gleiche Zeiträume Entscheidungen getroffen werden.

Studierendenwerk Hamburg, Grindelallee 9, 20146 Hamburg

Tel: 040/41 902 - 0 /Fax. 040/41 902 - 126

Herrn Janis Brusius An der Hafenbahn 3 20359 Hamburg

Auszubildender: Janis Brusius, geb. 13.02.1991

Förderungsnummer: 901-10430000068.0

- Bei Rückfragen bitte stets angeben -

Sehr geehrter Herr Brusius,

auf der Grundlage Ihres Antrages oder Ihrer Änderungsmitteilung wurde Ihre Ausbildungsförderung wie folgt berechnet.

	Bewilligungszeitraum Von Bis		Leistung	Monatlicher Förderungsbetrag in EUR					
			ab	Gesamt	Zuschuss	Darlehen	Bankdarlehen		
	März 2011	Feb. 2012	März 2011	350,00	175,00	175,00	0,00		

Für alle bestehenden Bewilligungszeiträume mit den zugehörigen Änderungszeiträumen wird Ihr Förderungsanspruch (SOLL) den bereits ausbezahlten Förderungsleistungen gegenüber gestellt und eine Nachzahlung oder eine Rückforderung von Förderungsleistungen festgestellt Es ergibt sich folgende Gesamtabrechnung:

Seit 03.2011 insgesamt bewilligte Leistung:	1.050,00
ergibt eine Nachzahlung von:	1.050,00

Die Einzelheiten der Berechnung entnehmen Sie bitte den Berechnungsblättern in der Anlage.

Die für den aktuellen Bewilligungszeitraum bewilligte monatliche Leistung von 350,00 und die genannte Nachzahlung von 1.050,00 werden am 01.06.2011 auf das unten genannte Konto überwiesen.

Kontoinhaber:

Janis Brusius

KontoNr.:

0000440760

Bank:

66650085 Sparkasse, Pforzheim

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Amt für Ausbildungsförderung

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift und Namenswiedergabe rechtswirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Ausbildungsförderung einzulegen, das diesen Bescheid erlassen hat. Eine Einlegung des Widerspruchs per E-Mail genügt nicht zur Fristwahrung.

Ergänzende Hinweise zum Bescheid über Ausbildungsförderung:

I. Allgemeines

1. Die Ausbildungsförderung ist abhängig vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie evtl. vom Einkommen des Ehegatten und der Eltern.

2. Steuern und Sozialabzüge

Die Steuer vom Einkommen des Auszubildenden sowie die Sozialabzüge vom Einkommen des Auszubildenden, des Ehegatten und der Eltern werden nach den gesetzlich vorgeschriebenen Prozentsätzen pauschal abgesetzt.

Vorausleistungsbetrag

Ein Förderungsbetrag anstelle des angerechneten Unterhaltsbetrages eines Elternteils/der Eltern bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 36 BAföG (Vorausleistung).

4. Freibeträge nach § 25 und Aufteilung der Anrechnung nach § 11 (4) BAföG

Die Freibetragsgewährung richtet sich nach der Art des Verwandtschaftsverhältnisses. Dabei kommt es darauf an, ob es sich um ein Kind oder eine sonstige unterhaltsberechtigte Person

zu beiden Elternteilen

- nur zum Vater

- nur zur Mutter

handelt. Der Bedarf ist dabei um ein evtl. vorhandenes anrechenbares Einkommen zu bereinigen und in vollen € darzustellen.

II. Änderungsanzeigen

Nach § 60 Sozialgesetzbuch (SGB I) sind der Auszubildende, seine Eltern und sein Ehegatte verpflichtet, dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich und schriftlich die Änderung derjenigen Tatsachen anzuzeigen, über die sie im Zusammenhang mit dem Antrag auf Ausbildungsförderung Erklärungen abgegeben haben. Dies gilt insbesondere für

- einen voraussichtlichen oder tatsächlichen Termin der Abschlussprüfung (Staatsexamen, Magister, Diplom, Bachelor, Master), vgl. Abschnitt VI.
- einen Abbruch des Studiums (auch durch Exmatrikulationsbescheid, endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen, Wechsel der Fachrichtung oder Nichtrückmeldung für das Folgesemester);
- eine Beurlaubung oder sonstige Unterbrechung des Studiums (z.B. Wehrdienst, Zivildienst, Erkrankung);
- einen Wechsel der Fachrichtung oder der Hochschule oder der Art des angestrebten Abschlusses (z. B. von Diplom auf Bachelor);
- den Besuch einer Ausbildungsstätte im Ausland oder die Durchführung eines Praktikums im Ausland; und ferner auch für

- eine Änderung der Einkommensverhältnisse des Auszubildenden, seiner Geschwister, für die ein Freibetrag gewährt wird, und (im Falle einer aktualisierten Berechnung) seiner Eltern bzw. seines Ehegatten; - eine Änderung der Familienverhältnisse des Auszubildenden und seiner Eltern;
- eine Änderung der Ausbildungsverhältnisse (s. Ziff. 1) der Geschwis-
- eine Änderung der Anschrift des Auszubildenden und seiner Eltern.

Die Hochschule erteilt keine Änderungsmitteilung an das Amt für Ausbildungsförderung.

III. Ordnungswidrigkeit

Wer eine Änderungsanzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet. handelt nach § 58 BAföG ordnungswidrig. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Ferner sind Förderungsbeträge, die aufgrund nicht ordnungsgemäßer Änderungsanzeigen zu Unrecht geleistet wurden, zurückzuzahlen. Mit einem Anspruch auf Rückzahlung von Ausbildungsförderung kann außerdem gegen den Anspruch auf Ausbildungsförderung für abgelaufene und zukünftige Monate ganz bzw. teilweise aufgerechnet werden.

IV. Weiterförderungsanträge

Spätestens zwei Monate vor Ablauf des angegebenen aufgedruckten Bewilligungszeitraumes sollte ein im Wesentlichen vollständiger Weiterförderungsantrag gestellt werden (unverzichtbare Nachweise sind: Die Einkommens- und Vermögenserklärungen und -nachweise des Auszubildenden, seines Ehegatten und - soweit Förderung nicht elternunabhängig geleistet wird - seiner Eltern, für die Förderung ab dem 5. Semester auch der Leistungsnachweis).

V. Leistungsnachweis

Vom 5. Fachsemester an wird Ausbildungsförderung nur ab dem Zeitpunkt geleistet, zu dem der Auszubildende vorgelegt hat (vgl. § 48 BAföG):

1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgelegt werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist, oder

2. eine nach Beginn des 4. Semesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht bat.

VI. Förderungsdauer

Sofern die übrigen Förderungsvoraussetzungen vorliegen, werden die Förderungsleistungen für die Dauer der Ausbildung bzw. bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer (Regelstudienzeit) erbracht. Die Hochschulausbildung endet förderungsrechtlich mit dem letzten Prüfungsteil (auch: Abgabetag der Diplomarbeit), sofern die Abschlussprüfung bestanden wird.

Die Förderung endet außerdem, wenn die Ausbildung (z. B. durch Exmatrikulation, endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen oder Nichtrückmeldung für das Folgesemester) abgebrochen wird. Während einer Unterbrechung der Ausbildung (insbesondere bei Beurlaubung) besteht kein Förderungsanspruch.

Über die Förderungshöchstdauer hinaus kann Förderung nur geleistet werden, wenn sie infolge einer Mitwirkung in den gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule, infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung, wegen Behinderung, Schwangerschaft oder Kindererziehung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen (z.B. Krankheit) überschritten worden ist (§ 15 Abs. 3 BAföG). Für Examenskandidaten besteht die Möglichkeit einer Studienabschlusshilfe für weitere zwölf Monate (§ 15 Abs. 3 a BAföG) als verzinsliches Darlehen.

VII. Darlehensrückzahlung

Das unverzinsliche Darlehen ist innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen, dabei ist die erste Rate fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungsabschnitts zu leisten (§ 18 BAföG).

Die Verwaltung der unverzinslichen Darlehen obliegt dem Bundesverwaltungsamt (BVA), 50728 Köln, das ggf. nähere Auskünfte - auch unter www.bva.bund.de - erteilt (Tel. 0221/758-0).

Der Darlehensnehmer ist von Beginn der Förderung an bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens verpflichtet, dem BVA jeden Wohnungswechsel und jede Änderung des Namens mitzuteilen.

Anfragen zum verzinslichen Darlehen sind zu richten an die KfW, 53179 Bonn, Tel. 0228/831-0.

04/2007 Stand:

Studierendenwerk Hamburg Inlandsförderung Grindelallee 9 20146 Hamburg

Blatt 2 von 2

Hamburg, 04.05.2011

Tel: 040/41 902 - 0 /Fax. 040/41 902 - 126

Studierendenwerk Hamburg, Grindelallee 9, 20146 Hamburg

Herrn Janis Brusius An der Hafenbahn 3 20359 Hamburg

Bescheid über Ausbildungsförderung

auf Grund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) vom 06.06.1983 (BGBI. I S. 645, 1680) in der jeweils geltenden Fassung.

Frühere Bescheide werden insoweit aufgehoben, als in diesem Bescheid für gleiche Zeiträume Entscheidungen getroffen werden.

Für die Zeit von 03.2011 bis 02.2012 wird Ausbildungsförderung nach unten stehender Berechnung bewilligt.

175.00 EUR

als mtl. Zuschuss

175,00 EUR

als mtl. unverzins. Darlehen

Förderungsnummer: 901-10430000068.0

- Bei Rückfragen bitte stets angeben -

Angaben zum Antragsteller						
Name, Vorname	Geburtsdatum	Hochschule Studienfach	Abschluss		derzeitiges Semester	
Brusius, Janis	13.02.1991	Hochschule für Angewandte Wissenschaften Media Systems	Bachelor	Feb. 2014	01	

Festsetzung des monatlichen Bedarfs Grundbedarf Krankenver Pflegever-Gesamtbedarf nach §§ 12-14 sicherung sicherung 0,00 597,00 0,00 597,00

Anrechenbares Einkommen								
	Einkünfte nach §§21,22,24	+ Ausbildungs- vergütung	- Steuern	- Sozialabzüge	+ Waisenrente Waisengeld	+ sonstige Einnahmen	= bereinigtes Einkommen	
Vater	3.300,41		301,42	475,26		0,00	2.523,73	
Mutter	110,83		0,00	41,34		0,00	69,49	

	- Freibetrag §23	- Freibetrag §25 I	- Freibetrag §25 III	- Freibetrag §25 VI	= Zwischen- summe	- Freibetrag §25 IV	= Zwischen- summe	- Aufteilung §11 IV	anrechenbares Einkommen	= angerechnetes Einkommen
Eltern		1.605,00	0,00	0,00	988,22	494,11	494,11	247,06		247,05

Anrechenbares Verm	ögen des Auszubilde				
Reinvermögen	Freibeträge nach § 29 Abs. 1	Härtefreibetrag Zwischensumme		Monate des BWZ	Anrechenbares Vermögen
250,00	250,00	0,00	0,00	12	0,00

Gesamtbewilligung davon Zuschuss

350,00 175,00

davon wegen freiwilliger Begrenzung als Bankdarlehen monatlich für die Zeit vom 03.2011 bis 02.2012 0,00

Für weitere Förderungsleistungen über den angegebenen Bewilligungszeitraum hinaus ist ein weiterer formularmäßiger Förderungsantrag erforderlich. Stellen Sie ihn bitte rechtzeitig (möglichst 2 Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Ausbildungsförderung einzulegen, das diesen Bescheid erlassen hat. Eine Einlegung des Widerspruchs per E-Mail genügt nicht zur Fristwahrung.